

# BEGRÜNDUNG + UMWELTBERICHT GEM. § 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH ZUM BEBAUUNGSPLAN

## ERWITTE NR. 18 „SPORT- UND FREIZEITANLAGEN IM BRUCH“, 3. ÄNDERUNG

November  
2022



Stadt  
Erwitte

Erstellt vom Fachdienst 205  
Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz



Verfahrensstand:

Satzung gem. § 10 (1) BauGB

## Inhaltsverzeichnis

### TEIL 1 BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN .....	4
2. LAGE DES PLANGEBIETES .....	4
3. Planungsrechtliche Vorgaben .....	5
3.1 Landesentwicklungsplan .....	5
3.2 Regionalplan .....	5
3.3 Flächennutzungsplan .....	6
4. ZIEL ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES .....	7
5. BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN .....	9
5.1 Maß der baulichen Nutzung .....	9
5.2 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen .....	9
5.3 Gestaltungsvorschriften .....	9
6. ERSCHLIßUNG .....	9
7. VER- UND ENTSORGUNG .....	9
8. KAMPFMITTEL UND ALTLASTEN .....	10
9. IMMISSIONSSCHUTZ .....	10
10. DENKMALSCHUTZ- UND BODENDENKMÄLER .....	10
11. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMAßNAHMEN .....	11
12. ARTENSCHUTZ .....	14
13. MONITORING .....	16
14. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL .....	16

### TEIL 2 UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis .....	18
Vorbemerkungen .....	19
1. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	19
2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanplanänderung .....	19
3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen .....	20
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens .....	21
4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale .....	21
4.1.1 Schutzgut Mensch .....	24
4.1.2 Schutzgüter Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen .....	24
4.1.3 Schutzgut Boden .....	25
4.1.4 Schutzgut Wasser .....	26
4.1.5 Schutzgüter Klima und Luft .....	27
4.1.6 Schutzgut Landschaft .....	27
4.1.7 Schutzgut Fläche .....	28
4.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter .....	28
4.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) .....	23
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	23
4.3.1 Prognostizierte Auswirkungen bei Plandurchführung .....	23
4.3.2 Schutzgut Mensch .....	24
4.3.3 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen .....	24
4.3.4 Schutzgut Boden .....	25
4.3.5 Schutzgut Wasser .....	26
4.3.6 Schutzgüter Klima und Luft .....	27
4.3.7 Schutzgut Landschaft .....	27
4.3.8 Schutzgut Fläche .....	28
4.3.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter .....	28
4.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	29
5. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen .....	29
5.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens .....	29
6. Vermeidungsmaßnahmen .....	31

---

7. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	31
7.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen.....	32
8. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	32
9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) .....	33
10. Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	34

# TEIL 1 BEGRÜNDUNG

## 1. VORBEMERKUNGEN

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales der Stadt Erwitte hat am 13.12.2021 beschlossen, das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 18 „Sport- und Freizeitanlagen im Bruch“ einzuleiten.

Die Stadt Erwitte beabsichtigt durch das Änderungsverfahren, die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen, sodass der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes nach Osten und Süden hin erweitert wird.

Die Eigentümer der Reitanlage in Erwitte beabsichtigen die Errichtung von zwei Führanlagen, eines Laufstalls und einer Bergehalle auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 665. So kann gewährleistet werden, dass der Anspruch an ausreichend freie Bewegung und das naturnahe Halten von Pferden gerecht wird. So wird den Pferden genügend Platz im Stall ermöglicht, eine ausgewogene Pferdehaltung in den Pferdeboxen und einem Laufstall, kombiniert mit ausreichendem Weidegang. Zusätzlich soll auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 602 ein Springplatz errichtet werden und auf dem Flurstück 667 die ein Betriebsleiterwohnhaus.

Der Bebauungsplan soll im sog. Vollverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht (separater Teil II der Begründung) zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß des § 1a (3) i.V.m. § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe a BauGB sind die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen worden.

## 2. LAGE DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Kernstadt von Erwitte. Das Plangebiet wird im Süden durch das bestehende Wohngebiet abgegrenzt und im Westen durch den Brockbach/Mühlenbach. Im Norden geht das Plangebiet in die freie Landschaft über. Der Wirtschaftsweg „Bruchweg“ verläuft durch das Plangebiet.

Im westlichen Bereich des Plangebiets befindet sich der Erwitter Tennisverein mit Tennishalle, Außenplätzen und Sportheim auf den Flurstücken 659, 662, 661, 655, 4 und 5.

Der Reitverein mit Reithalle, die Pferdeboxen und dem Abreitplatz befinden sich auf den Flurstücken 665 (teilw.), 667 (teilw.) und 18 (teilw.).

Die Verkehrsflächen inkl. Fußwege befinden sich auf den Flurstücken 8, 12, 664, 666, 5 (teilw.) und 4 (teilw.).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um die Flurstücke 602, 42 (teilw.) im Süden und 667 (teilw.) im Westen erweitert.

Die nächstgelegene Bebauung befindet sich südlich des Plangebietes „im Schiebenkämperfeld“ in ca. 120 m Entfernung. Der Heimathof liegt im Nord-Westen in ca. 100 m Entfernung.

### 3. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

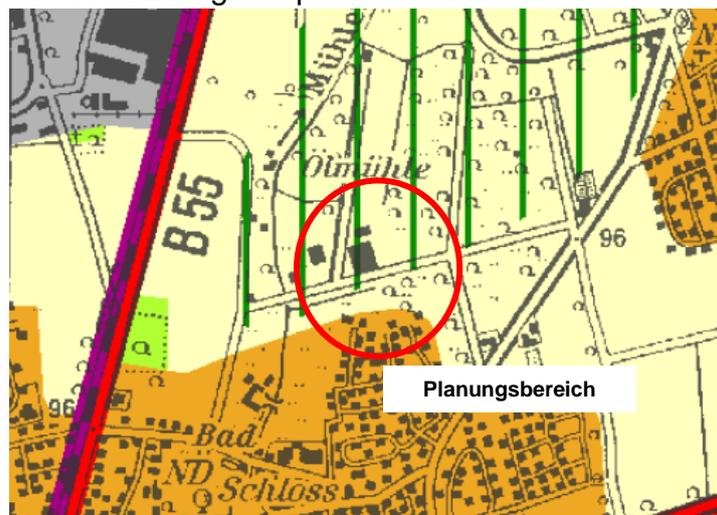
#### 3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt die mittel- bis langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Eine Neu-aufstellung des LEP trat am 08.02.2017 in Kraft; eine 1. Änderung wurde im Juli 2019 beschlossen und trat am Tag nach Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW vom 05.08.2019 in Kraft.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) stellt die Stadt Erwitte als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich an der Entwicklungsachse 2. Ordnung dar. Das Plangebiet ist als ‚Freiraum‘ vorgesehen.

#### 3.2 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar. Aufgrund der Größe des Bereichs ist kein Änderungsverfahren für den Regionalplan erforderlich.



Auszug aus dem Regionalplan

### 3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahr 2009 stellt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ dar. Der Erweiterungsbereich Süd und Ost ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Die Bebauungsplanänderung ergibt sich hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung aus dem Flächennutzungsplan. Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes, wie es im Grundsatz im Flächennutzungsplan für diesen Bereich vorgesehen sind. Somit wird die Änderung des Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB gerecht.

Die Eigentümer bewirtschaften im Haupterwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 95 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Produktionsschwerpunkt ist die Pferdehaltung mit ca. 50 Pferden. Es handelt sich hier um Landwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Betriebsleiterwohnhaus und der Reitplatz sind als Bestandteile des landwirtschaftlichen Betriebes privilegierte Vorhaben und somit im Außenbereich gem. § 35 BauGB und im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich zulässig.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte

Der Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ für den Kreis Soest sieht die Fläche als „Außenbereich“ und setzt für den Bereich den Entwicklungsraum 1.10 „Erwiter Bruch“ fest. Im Entwicklungsraum „Erwiter Bruch“ befindet sich ein kopfbaum- und heckenreiches Feuchtwiesengebiet, das im westlichen Teil vom Mühlenbach durchflossen wird. An den vielen Gräben, die das Gebiet durchziehen, stehen sehr dichte Hecken aus Weißdorn, Heckenrose, Schlehe

und Holunder. In einem Teil des Gebietes bestehen Anlagen für Tennis und Reitsport. Auf Grund der Nähe zum Kurort Bad Westernkotten ist der Bereich besonders für die Naherholung von hoher Bedeutung. Besondere Zielsetzungen sind hier die Vermeidung einer weiteren städtebaulichen Inanspruchnahme des Gebietes, die Schaffung eines zusammenhängenden Feuchtwiesenkomplexes und die Neuanlage von Kleingewässern und weiteren Feuchtbereichen.

Das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet C.2.12. „Erwitter Bruch“ (LSG-4316-0007) umfasst den Landschaftsraum des sog. Erwitter Bruchs zwischen der Stadt Erwitte und Bad Westernkotten. Die Grenzen verlaufen an der Westseite entlang des Mühlenbaches, im Osten überwiegend entlang der Westernkötter Straße und im Süden und Norden bilden jeweils die Ortlagen die Abgrenzung des Gebietes.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG NW, insbesondere auf Grund

- des reich mit gliedernden und belebenden Elementen, wie Kopfbaumreihen, dichte Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen sowie mehreren fließgewässern ausgestatteten Landschaftsraumes.
- des vorhandenen großen Entwicklungspotentials für ein artenreiches und vielfältiges, den natürlichen Standortgegebenheiten entsprechend genutztes Niederungsgebiet
- des hohen Wertes des Gebietes für eine landschaftsbezogene Erholung.

#### 4. ZIEL ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 18 „Sport- und Freizeitanlagen im Bruch“ sind Flächen für Sport- und Spielanlagen festgesetzt. Ansässig ist der Erwitter Tennisverein mit Tennishalle und Außenplätzen auf der westlichen Seite des Bruchwegs sowie der Erwitter Reitverein mit Reithalle, Pferdestall, Abreitplatz und Weiden für die Pferde östlich des Bruchwegs ansässig.

Vor der Reithalle befinden sich Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher. Westlich davon werden Heu ballen gelagert. Östlich der Reithalle befindet sich ein Dressurreitplatz und hinter der Reithalle weitere Pferdeboxen mit Paddocks. Westlich der Reithalle befindet sich das Mistlager.

Im Jahr 2012 ist bereits ein Bauantrag für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 667 und für die Errichtung eines Springplatzes auf dem Flurstück 602 eingereicht und positiv beschieden worden. Die Genehmigung ist seither mehrmals verlängert worden, zuletzt 2018, sodass die Baugenehmigung heute nicht mehr gültig ist. Diese Vorhaben sind bislang nicht realisiert worden.

Die Anforderungen an die Pferdehaltung schreiten voran und eine Flächenanpassung nach heutigen Grundlagen und Vorgaben an eine artgerechte Pferdehaltung ist unumgänglich. Aufgrund der Pferdehaltungsformen, Bereitstellungsflächen für Futter und Betriebsstoffen, Trainings- und Präsentationsflächen sowie weiteren Bewegungsflächen sind Veränderungsmaßnahmen auf Basis der Leitlinie zur Beurteilung von Pferdehaltungen an der Pferdesportanlage des Reitvereins Erwitte e.V. geplant.

Eine artgerechte Haltung in Einzel- oder Gruppenhaltung soll ermöglicht und vorhandenen Ausläufe als Freilauf und Weiden angelegt und in die Betriebsnutzung eingebunden werden. Gleichermaßen sollen Bereiche ohne Paddocks in direkter Anbindung an den Laufstall und Einzelboxen angelegt werden.

Die Freilaufflächen und die direkt am Stall angelegten Paddock- Bereiche werden eingefriedet und mit Sandtretschichten, Verbundpflaster und/ oder Asphalt befestigt. Das anfallende Regenwasser soll im Kreislaufsystem zur Bewässerung der Bewegungsplätze und für Bereiche der Außenanlagen genutzt werden.

Die vorhandene Bereitstellungsfläche für Pferdefutter und Betriebsmittel soll erweitert werden, um das Pferdefutter in entsprechenden Mengen und Qualitäten zu lagern. Entsprechende Behältnisse sind für eine richtige Lagerung von Krafffutter notwendig. Die vorhandenen Gebäude sollen erweitert werden. Festmistlager soll nach den geltenden Vorgaben zur Zwischenlagerung sichergestellt werden.

Der Betriebsleiter eines Pferdebetriebes sollte ähnlich eines Landwirts auf dem Betrieb ständig anwesend sein. Kontrolle der Tiere ist am Tag und ggf. auch nachts erforderlich, wenn z.B. ein Tier erkrankt ist. Kontrollgänge und Anlagenüberprüfung gehören ebenso zu den Aufgaben, wie die ganztägige Betreuung der Pferde, einschl. das Misten der Stallungen. Regelmäßige Fütterung und organisatorische Tätigkeiten gehören zu den tagtäglichen Aufgaben im Pferdesport.

Die Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes beabsichtigen daher die Errichtung von zwei Führanlagen, eines Laufstalls und einer Bergehalle auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 665. Da die festgesetzte überbaubare Fläche im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan mit dem geplanten Bauvorhaben weit überschritten wird, kann das Bauvorhaben nicht im Rahmen eines Bauantrages genehmigt werden. Da alle Bauflächen schon bebaut sind, werden die Grundzüge der Planung berührt. Es besteht Planungserfordernis, sodass der Bebauungsplan geändert werden muss.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden die beiden Vorhaben (Betriebsleiterwohnhaus und Springplatz) berücksichtigt und in die Bebauungsplanänderung miteinbezogen, sodass der Bebauungsplan um das Flurstück 602 und 667 (teilw.) erweitert wird.

Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden, dass die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend der geplanten Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes angepasst und zusätzliche Baufenster für das Betriebsleiterwohnhaus im Osten des Plangebiets und dem Springplatz südlich der Straße „Bruchweg“ geschaffen werden.

Im Zuge dessen werden die Stellplätze auf dem Grundstück neu angeordnet. Diese befanden sich bislang westlich der Reithalle und sollen, entsprechend der realen Gegebenheiten, südlich der Reithalle am ‚Bruchweg‘ platziert werden. Darüber hinaus werden entlang des bestehenden Abreitplatzes Bäume zum Erhalt festgesetzt.

Eine entsprechende Kompensationsberechnung ist der Begründung beigefügt.

## 5. BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN

Der Bereich westlich der Straße „Bruchweg“ bleibt von der Bebauungsplanänderung unberührt, es werden hier alle Festsetzungen übernommen. Neben der Fläche für die Landwirtschaft sind Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehen.

### 5.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 19 BauNVO u.a. durch die Grundflächenzahl bestimmt. Die Grundflächenzahl wird entsprechend der Baufenster festgesetzt. Die zulässige Grundfläche rund um die Reithalle beträgt < 4.400m<sup>2</sup>, im hinteren Bereich < 2.600m<sup>2</sup>. Die Grundflächenzahl ist das Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche. Im gesamten Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse auf II begrenzt.

### 5.2 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet eine sehr gute bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke. Für das Plangebiet gilt die Braugrenze gem. § 23 BauNVO. An der Baugrenze ‚a‘ sind Ausläufe ohne Überdachung mit wasserdurchlässigem Boden für Pferde mit einer maximalen Grundfläche von 650 m<sup>2</sup> auch außerhalb der Baugrenze als Ausnahme zulässig.

### 5.3 Gestaltungsvorschriften

Die gestalterischen Festsetzungen für das Plangebiet werden aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommen:

- Zulässig sind folgende Dachformen: Sattel- und Walmdächer
- Innerhalb der Fläche für Stellplätze oder an deren Rand sind je 4 Stellplätze ein heimischer Hochkroniger Laubbaum anzupflanzen.

## 6. ERSCHLIESSUNG

Die Anbindung des Reitvereins an das überregionale Straßennetz erfolgt über den „Bruchweg“. Dieser ist nach Norden an die Lippstädter Straße (B55) die in Richtung Lippstadt führt, im Süden an das Erwitter Zentrum und im Osten an Bad Westernkotten, bereits gegeben.

## 7. VER- UND ENTSORGUNG

Im Planungsbereich ist die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Gas und Telefon vorhanden. Ob im Rahmen der Erweiterung zusätzliche Versorgungsleitungen verlegt werden müssen, hängt vom Umfang der Maßnahmen

ab und muss vom Vorhabenträger mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt werden.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den Anschluss an den Abwasserkanal im „Bruchweg“, wo sich auch ein Schmutzwasserpumpwerk befindet. Von dort wird es der Kläranlage Erwitte zugeführt.

Die Wasserversorgung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch das Lörmecker Wasserwerk sichergestellt und für den neu zu erschließenden Baukörper erfolgt ein Anschluss an das vorhandene Netz.

Im Bebauungsplan sind zwei Wasserläufe eingezeichnet, die nicht planfestgestellt sind, zum größten Teil verrohrt und verfüllt sind und somit nur zusätzlich dargestellt sind. Am westlichen Rand des Bebauungsplanes, außerhalb des Plangebietes, verläuft der Brockbach.

## 8. KAMPFMITTEL UND ALTLASTEN

Es liegen keine Angaben über Altlasten und Kampfmittel im Plangebiet vor. Die Hinweise zur Abfallwirtschaft und zu Bodenverunreinigungen sind zu beachten.

## 9. IMMISSIONSSCHUTZ

Die im Plangebiet auftretenden Immissionen haben wegen der großen Entfernung (ca. 150 m) und der Lage nördlich zur Wohnbebauung keine schädlichen Auswirkungen und können daher unberücksichtigt bleiben.

## 10. DENKMALSCHUTZ UND BODENDENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände

und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## 11. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Im Plangebiet befinden sich ein Tennisverein und eine Reitanlage, die durch den vorhandenen ‚Bruchweg‘ erschlossen werden. Die weiteren Flächen werden teilw. als Koppel und Wiesen genutzt. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Schutzlandschaft. Da die Bebauungsplanänderung lediglich den Bereich rund um die Reitanlage und südlich des Bruchwegs betrifft, wird nur dieser Bereich im weiteren Verlauf betrachtet.

Der östliche und südliche Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Erwitter Bruch“ (LSG-4316-0007).

Die Fläche nördlich der Reitanlage wird zukünftig weiter als Weide genutzt. Ebenso die Fläche rund um den neu angelegten Springplatz. Die vorhandenen Bäume und Sträucher entlang des Abreitplatzes und auf der Fläche des geplanten Betriebsleiterwohnhauses werden zum Erhalt festgesetzt.

Durch die geplante Betriebserweiterung des Reitvereins finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gem. §§ 18 – 21 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind. Aufgrund der Größe des Planbereichs und der geplanten Nutzung der Fläche, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach EU-Richtlinie nicht erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt.

Bei der folgenden Berechnung werden lediglich die Flächen der Reitanlage (östlich des Bruchwegs) und die Fläche südlich des Bruchwegs berücksichtigt, da die westlichen Flächen von der Änderung nicht berührt werden.

Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW“. Die Biotypen lassen sich flächenmäßig wie folgt bilanzieren:



<b>A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes</b>					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m <sup>2</sup>	Grundwert	Einzelflächenwert
<b>0.</b>		<b>Flächen gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB, auf denen ein Ausgleich nicht erforderlich ist, weil die Eingriffe bereits erfolgt oder zulässig sind</b>			
		Geltungsbereich des Bebauungsplans Erwitte Nr. 18	21.396	0	0
<b>1.</b>		Überbaubare Flächen	4.950	0	0
		Überbaubare Fläche, GRZ < 8.290			0
		Straßen	1.343	0	0
		Stellplätze	864	0	0
<b>4.</b>		<b>Grünflächen, Gärten</b>			
		Ausgleichsfläche	7.360	6	44.160
		Anpflanzfläche	1.260	6	7.560
	4.3	Nicht überbaubare Fläche			0
		Abreitplatz	1.308	1	1.308
		Pflanzflächen, am Abreitplatz	252	4	1.008
		Intensivweide, nördlich des Abreitplatzes	1.394	3	4.182
		Fläche für Versorgungsanlagen	62	0	0
		Befestigte Flächen	2.609	0	0
		Rasen	366	2	732
		Sonstige unbefestigte Flächen	971	1	971
	4.6	Neuflächen			
		Intensivweide, Süd	10.963	3	32.889
		Sonstige unbefestigte Flächen	1.020	1	1.020
		Pflanzfläche	310	4	1.240
	4.7	Straßen, Wege	308	0	0
<b>9.</b>		<b>Graben</b>			
	9.1	Naturfern	317	2	634
		<b>Gesamtflächenwert A:</b>	<b>35.657</b>		<b>95.704</b>
<b>B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes</b>					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m <sup>2</sup>	Grundwert	Einzelflächenwert
<b>0.</b>		<b>Flächen gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB, auf denen ein Ausgleich nicht erforderlich ist, weil die Eingriffe bereits erfolgt oder zulässig sind</b>			
		Geltungsbereich des Bebauungsplans Erwitte Nr. 18	21.396	0	0
		Geltungsbereich des Bebauungsplans Erwitte Nr. 18, 3. Änderung	35.657	0	0
<b>1.</b>		<b>Überbaubare Fläche</b>			

		Überbaubare Fläche	7.200	0	0
		0,5 x GR für Stellplätze + Zufahrten	3.600	0,5	1.800
		Paddocks	650	1	650
		Straßen	1.651	0	0
		Fläche für Versorgungsanlagen	62	0	0
<b>4</b>		<b>Grünflächen</b>			
	4.3	Nicht überbaubare Fläche, Ziergarten Wohnhaus	4.776	2	9.552
		Abreitplatz			
		Sonst. unbefestigte Flächen			
		Intensivweide, Süd	5.960	3	17.880
		Kopfbäume	976	6	5.856
		Springplatz	4.000	1	4.000
	4.6	Intensivweide	6.500	3	16.950
		Bewegungsfläche (Ausgleich)	4.700		0
		Intensivweide (Ausgleich)	1.800		0
	4.7	<b>Grünanlage</b>			
		Anpflanzflächen	815	6	4.890
<b>9.</b>		<b>Graben</b>			
	9.1	Naturfern	317	2	634
		<b>Gesamtflächenwert B:</b>	<b>35.657</b>		<b>62.212</b>
<b>C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A):</b>					<b>-33.492</b>

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von **33.492** Biotopwertpunkten, der nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

Der Ausgleich des Eingriffs erfolgt zum einem im Plangebiet selbst und zum anderen auf externen Flächen.

Die Maßnahme erfolgt im Zuge der Renaturierung des Brockbachs auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Erwitte Bruch" (LSG-4316-0007), die sich nördlich des Plangebiets und westlich des zur Stadt Erwitte gehörenden Stadtteils Bad Westernkotten befindet. Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 7, Flurstück 5 (teilw.) und 6 (teilw.). Hier werden 4.500 m<sup>2</sup> Ackerfläche (2WP) zu einer Weide (3 WP) entwickelt, sodass hier 4.500 WP ausgeglichen werden.

Der restliche Ausgleich erfolgt auf der Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 8, Flurstück 232. Die derzeit intensiv genutzte Ackerfläche (2 WP) wird zu extensives Grünland (5 WP) aufgewertet, sodass hier 9.665 m<sup>2</sup> zu extensives Grünland entwickelt werden.

Die damalige Ausnahmegenehmigung von den Verbotsbeständen des Landschaftsplanes 1 erfolgt unter der Nebenbestimmung, dass der bisherige Springplatz auf der Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 667 (teilw.) mit einer Größe von 1.920 m<sup>2</sup> zurückgebaut wird.

## 12. ARTENSCHUTZ

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Biotop- und Nutzungsstruktur einen potenziellen Lebens- und Nahrungsraum für verschiedene Vogelarten dar. Gerade im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet „Erwitte Bruch“ (LSG-4316-0007). Dies bestätigt die Auskunft aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Sie weist den Bereich als Nahrungsflächen für die gefährdeten Arten Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Feldsperling und Kiebitz nach. Auch weitere Vorkommen der Vogelarten Graureiher (rastend), Goldammer (revieranzeigender Gesang/Ruf Männchen, Brutrevier), Erlenzeisig (Nahrungssuche), Mäusebussard (Brutnachweis/sicher brütend), Saatkrähe (Nahrungssuche) und Eisvögel sowie Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus (nicht revieranzeigendes Verhalten), Zwergfledermaus (nicht revieranzeigendes Verhalten, Nahrungssuche), Großer Abendsegler (nicht revieranzeigendes Verhalten), und werden für das Areal nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind jedoch aufgrund der Fortsetzung der vorhandenen Nutzung und Bebauung (Reithalle, Pferdestall- und Boxen) nicht zu erwarten.

Auf der Fläche südlich des Bruchweges ist die Errichtung eines Springplatzes ohne Bebauung vorgesehen, sodass keine Hindernisse für die Tierarten zu erwarten sind. Die Bereiche rund um den Springplatz werden als Intensivweide genutzt.

Bislang dient die Fläche aufgrund der intensiven Bewirtschaftung (häufiges Betreten und Pferdebeweidung) keine Brutstandorte für Wiesenvögel. Das geplante Betriebsleiterwohnhaus sowie die Führanlagen und der Laufstall lösen entsprechende Einflüsse aus, die durch zusätzliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern für alternative Brut- und Nahrungshabitate vermindert werden sollen.

Das Büro Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, hat im Sommer 2022 eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Mit folgendem Ergebnis:

Die Untersuchung hat gezeigt, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor

Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Sport- und Freizeitanlagen im Bruch“ der Stadt Erwitte hat unter Einhaltung der genannten, allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

### 13. MONITORING

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen verursacht. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich Natur und Landschaft und Fläche und Mensch betroffen. Für ersteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich idealerweise Umweltbe- und entlastungen auf, so wie dies bei der vorliegenden Planung der Fall ist.

Sofern die festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung der Maßnahmen überwacht werden.

Für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird durch eine vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern des Reitvereins als einzige Eingriffsverursacher und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erwitte im Grundbuch gesichert. Zusätzlich wird die Umsetzung und Instandhaltung durch die Stadt Erwitte alle 2 Jahre überprüft.

### 14. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird in den Bestimmungen über die Bauleitplanung sowohl durch neue Regelungen als auch durch Regelungsänderungen und –ergänzungen Rechnung getragen. Mit der Einführung der sog. Klimaschutzklausel nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Klimaschutz

programmatisch aufgewertet. Es wird bestimmt, dass die Bauleitplanung dazu beitragen soll, dass, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, ...“. Der neu eingeführte § 1a Abs. 5 BauGB wonach „die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden,“ ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Abwägungsvorbehalt).

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist das Vorhabengebiet der Großlandschaft Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland und der naturräumlichen Haupteinheit „Oberer Hellweg“ mit ozeanischen Klimaeinfluss zuzuordnen. Durch den Einfluss des Meeres besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können sich Modifizierungen der lokalklimatischen Verhältnisse ergeben. Wesentliche Faktoren sind hier u.a. die Art der Vegetationsbedeckung, die Geländestruktur sowie insbesondere der Anteil offener Wasserflächen und versiegelter Bereiche.

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in unserer Region im Anstieg der Jahresmitteltemperatur, vermehrter Starkniederschlägen und Sturmböen. Registriert wurden ein Temperaturanstieg der durchschnittlichen Jahrestemperatur um 0,8 bis 1 °C, eine Zunahme der Niederschläge während der Winter und zugleich eine Abnahme der Schneedecke. Klimaextreme wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Sturmböen traten vor allem in den letzten 20 Jahren vermehrt auf. Die Folgen sind u.a. Schäden durch Hochwasser und Stürme, schlechtere Ernten durch Hitzewellen, usw. Daher müssen Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und die Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels Hand in Hand gehen.

Das Vorhabengebiet liegt inmitten landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen am Nordrand von Erwitte. Da über Ackerflächen eine nennenswerte Kaltluftbildung stattfindet, ist das Untersuchungsgebiet als Kaltluft bildendes Freilandklimatop einzustufen. Im Rahmen der zusätzlichen Bebauung des Reitvereins ist eine Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich kaum zu erwarten. Mit Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas ist aufgrund der Größe der Fläche nicht zu rechnen.

## TEIL 2 UMWELTBERICHT

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	18
Vorbemerkungen .....	19
1. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	19
2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanänderung .....	19
3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen .....	20
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens .....	21
4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale .....	21
4.1.1 Schutzgut Mensch .....	24
4.1.2 Schutzgüter Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen .....	24
4.1.3 Schutzgut Boden .....	25
4.1.4 Schutzgut Wasser .....	26
4.1.5 Schutzgüter Klima und Luft .....	27
4.1.6 Schutzgut Landschaft .....	27
4.1.7 Schutzgut Fläche .....	28
4.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter .....	28
4.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) .....	23
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	23
4.3.1 Prognostizierte Auswirkungen bei Plandurchführung .....	23
4.3.2 Schutzgut Mensch .....	24
4.3.3 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen .....	24
4.3.4 Schutzgut Boden .....	25
4.3.5 Schutzgut Wasser .....	26
4.3.6 Schutzgüter Klima und Luft .....	27
4.3.7 Schutzgut Landschaft .....	27
4.3.8 Schutzgut Fläche .....	28
4.3.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter .....	28
4.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	29
5. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen .....	29
5.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens .....	29
6. Vermeidungsmaßnahmen .....	31
7. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	31
7.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen .....	32
8. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	32
9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) .....	33
10. Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	34

## TEIL 2 UMWELTBERICHT

### Vorbemerkungen

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes geprüft worden. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beinhaltet die Prüfung auch die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung zusammengefasst werden.

### 1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größe des Planbereiches und der vorgesehenen Planungsinhalte ist eine allgemeine Vorprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht erforderlich.

### 2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanänderung

Im Umgang mit Pferden zur Haltung und Ausbildung soll die vorhandene Pferdesportanlage nach den Erfordernissen der Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft angepasst und entsprechend ergänzt werden. Um dem Anspruch an ausreichend freie Bewegung und das naturnahe Halten von Pferden gerecht zu werden, soll den Pferden genügend Platz im Stall ermöglicht werden. Eine ausgewogene Pferdehaltung in den Pferdeboxen und einem Laufstall, kombiniert mit ausreichendem Weidegang sind der Weg für ein zufriedenes und ausgeglichenes Pferd.

Die Vorgaben aus den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten dienen als eine wichtige Grundlage der geplanten Maßnahmen. Die geplante Anlagenerweiterung ist für die Standardsicherung für den Pferdesport von existenzieller Bedeutung.

Es ist beabsichtigt, auf dem Gelände des Reitvereins auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 664 zwei Führanlagen, einen Laufstall, eine Bergehalle, ein überdachtes Mistlager und einen Paddock zu errichten. Auf dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 667 ist ein Betriebsleiterwohnhaus geplant. Südlich des Bruchwegs, auf der Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 602 soll ein Springplatz errichtet werden.

Die Eigentümer bewirtschaften im Haupterwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit ca. 95 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Produktionsschwerpunkt ist die Pferdehaltung mit ca. 50 Pferden. Es handelt sich hier um Landwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Betriebsleiterwohnhaus und der Reitplatz sind als Bestandteile des landwirtschaftlichen Betriebes privilegierte Vorhaben und somit im Außenbereich gem. § 35 BauGB und im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich zulässig. Bereits im Jahr 2012 sind entsprechende Bauanträge eingereicht und positiv entschieden worden. Seither sind die Baugenehmigungen jährlich bis 2019 verlängert worden.

### 3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Mensch</b>	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.</li> </ul>
	FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
	VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
<b>Fläche</b>	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (...)
<b>Boden</b>	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</li> <li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>- die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</li> </ul>
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
<b>Luft</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Klima</b>	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
<b>Landschaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.
	Bundesnaturschutzgesetz	Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaften und der Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmalen, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

## 4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

### 4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Das Plangebiet am nördlichen Ortsrand von Erwitte mit einer Gesamtgröße von ca. 3,4 ha liegt im Außenbereich.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ dar. Der Erweiterungsbereich Süd und Ost ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Das Plangebiet ist bereits mit einer großen Tennisanlage und dem Reitverein bebaut und wird über den Wirtschaftsweg „Bruchweg“ erschlossen. Weitere Flächen werden als Weideflächen, für die Landwirtschaft und als Grasacker genutzt. Bis zur nächsten Wohnbebauung im Süden (Ortskern Erwitte) liegen ca. 150 m Luftlinie. Der Heimathof liegt nordwestlich in ca. 100 m Entfernung.

Die umliegenden Flächen werden überwiegend als Ackerland, teilweise auch als Grünland genutzt. In unmittelbarer Umgebung befinden sich wenig versiegelte Bereiche, Hofgehölze, ein Graben sowie Hecken und Baumreihen für Arten und Lebensgemeinschaften.

#### 4.1.1 Schutzgut Mensch

Betrachtet werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung. Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand von Erwitte und gliedert sich in Flächen für Sport- und Freizeit, dem Reitverein zugehörige Flächen, landwirtschaftliche Nutzflächen und landschaftsbildprägende Grünstrukturen wie Gehölze, Sträucher, Bäume und die freie Landschaft. Im Plangebiet selbst befindet sich keine Wohnbebauung. Zwischen bestehender Reitanlage und der vorhandenen Wohnbebauung im Süden (Ortskern Erwitte) liegen Weideflächen.

#### 4.1.2 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen

Das teilw. durch das Plangebiet laufende Landschaftsschutzgebiet „Erwitter Bruch“ (LSG-4316-0007) verläuft zwischen der Stadt Erwitte im Norden und Bad Westernkotten im Südwesten. Es handelt sich dabei um ein überwiegend ackerbaulich genutzter Raum ohne größeren Bestand an gliedernden oder belebenden Landschaftselementen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Erwitter Bruch“ stellt einen potenziellen Lebens- und Nahrungsraum für verschiedene Arten dar. Die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) weist für den Planbereich Nahrungsflächen für die gefährdeten Arten Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Feldsperling und Kiebitz nach. Auch weitere Vorkommen der Vogelarten Graureiher (rastend), Goldammer (revieranzeigender Gesang/Ruf Männchen, Brutrevier), Erlenzeisig (Nahrungssuche), Mäusebussard (Brutnachweis/sicher brütend), Saatkrähe (Nahrungssuche) und Eisvögel sowie Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus (nicht revieranzeigendes Verhalten), Zwergfledermaus (nicht revieranzeigendes Verhalten, Nahrungssuche), Großer Abendsegler (nicht revieranzeigendes Verhalten), und werden für das Areal nachgewiesen.

#### 4.1.3 Schutzgut Boden

Gem. Fachinformation für stoffliche Bodenbelastung (StoBo) sind keine Bodenbelastungen verzeichnet. Im Plangebiet befindet sich Schluff (Auenlehm, Quartär). Im tieferen Untergrund liegen potentiell verkarstungsfähige Gesteine der Erwitte-Formation. Des Weiteren handelt es sich im Plangebiet um Mudden- oder Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Natugeschichte. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist ‚extrem hoch‘. Der Grad der Funktionserfüllung ist sehr hoch. Es handelt sich um bereits teilw. versiegelte Flächen.

#### 4.1.4 Schutzgut Wasser

Durch das Plangebiet verläuft entlang des Bruchwegs ein Graben, der nur bedingt Wasser enthält. Westlich angrenzend an das Plangebiet verläuft zudem der Brockbach/Mühlenbach.

#### 4.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Warme Sommer und relativ milde Winter bei einer Hauptwindrichtung West bzw. Südwest. Die von der Nutzung ausgehenden Immissionen sind gering.

Die bestehenden Baumbestände im Plangebiet besitzen eine Funktion als Filter für Feinstäube und dienen der Frischluftproduktion. Die bestehenden Wiesen- und Intensivweideflächen wirken zusätzlich kaltluftherzeugend.

#### 4.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet zeichnet sich durch die Sport- und Freizeitflächen des Tennisvereins (große Tennishalle und Außenplätze) und der angrenzenden Reitanlage (große Reithalle und Abreitplatz) aus. Angrenzende Naturelemente wie Baumstrukturen, Gräben, Intensivweiden und landwirtschaftlichen Flächen stellen die verschiedenen Landschaftsbestandteile charakteristisch für den Landschaftsraum dar.

#### 4.1.7 Schutzgut Fläche

Im Plangebiet sind bereits versiegelte Flächen (Stellplätze, Tennishalle, Vereinsheim, Reithalle, Pferdestall, Mistlager) vorhanden. Alle weiteren Flächen sind unversiegelt (Intensivweiden, Ackerflächen, Tennisplätze aus Sand, Abreitplatz aus Sand).

#### 4.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler oder sonstigen Kulturgüter sowie Spuren besonderer kulturhistorischer Nutzungen bekannt. Auch Schutzbereiche für Rohstoffe o.ä. sind nicht vorhanden.

### 4.2 Prognose der Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden alle landwirtschaftlichen Flächen weiterhin wie bisher so genutzt werden.

Die bestehenden Weideflächen würden kurz- oder mittelfristig weiter abgenutzt werden, da die Pferde aufgrund des fehlenden Auslaufs (fehlende Führanlagen und zu kleine Pferdeboxen), mehr Zeit auf den Weiden verbringen würden. Es besteht daher auch nicht die Möglichkeit, die Weiden zu bepflanzen.

Ohne die Bebauungsplanänderung wäre keine Entwicklungsmöglichkeit für den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und der Pferdesportanlage gegeben, da die bestehende Bebauung unter den gegebenen Voraussetzungen nicht dem Anspruch der Pferde an ausreichend freier Bewegung und das naturnahe Halten von Pferden gerecht zu werden, gegeben ist.

### 4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### 4.3.1 Prognostizierte Auswirkungen bei Plandurchführung

Mit Durchführung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

- Beseitigung von vorhandenen Vegetationsstrukturen

#### Anlagenbedingte Wirkungen

- Neuversiegelungen von Flächen

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Entstehung von Lärm
- Entstehung von Emissionen durch Pferdehaltung und Mistlager

### 4.3.2 Schutzgut Mensch

Als (umweltbedingte) Auswirkungen auf den Menschen sind gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verstehen, die das Leben, die Gesundheit und / oder das Wohlbefinden des Menschen beeinflussen können.

Wesentliche Aspekte sind hier insbesondere Lärm und Schadstoffimmissionen, die durch das Vorhaben direkt und/oder durch den von ihm verursachten Verkehr entstehen. Erhebliche Auswirkungen durch verkehrliche oder die Pferdehaltung entstehende Emissionen für das Plangebiet selbst und für die benachbarten Gebiete können allerdings ausgeschlossen werden, da nicht beabsichtigt wird, den Betrieb um zahlreiche weitere Pferde zu erweitern. Die vorhandene Wohnbebauung befindet sich südlich des Plangebietes, sodass durch die Süd/ Südwestwinde und dem ausreichenden Abstand zu störenden Nutzungen hier günstige Bedingungen vorliegen.

Bodenbelastungen, die eine Nutzung des Geländes beeinträchtigen könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Für die Abfallentsorgung gelten weiterhin die Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Die erforderliche Versorgung (Wasser/Strom) für das Betriebsleiterwohnhaus ist eigenständig abzuwickeln.

### 4.3.3 Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind Teil der biologischen Vielfalt insgesamt. Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Nutzungsintensität nicht vorhanden.

Das teilw. durch das Plangebiet laufende Landschaftsschutzgebiet „Erwitter Bruch“ (LSG-4316-0007) stellt einen potenziellen Lebens- und Nahrungsraum für verschiedene Arten dar. Wie bereits in der Begründung unter Punkt „12. Artenschutz“

zur Bebauungsplanänderung erwähnt, sind im Plangebiet verschiedene Tierarten vorzufinden.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung gehen Grünstrukturen und teilw. auch Freiräume verloren, die Auswirkungen auf die Tierwelt hat. Für den Springplatz im Süden geht ein Teilbereich der Weide verloren. Es kommt zwar für einen Teilbereich zu einem Verlust der Fläche als Lebensraum für Insekten, jedoch werden durch die neu anzupflanzenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen entlang der Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 602 neue Lebensräume und Brutstätten geschaffen.

Für das geplante Betriebsleiterwohnhaus auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 667 (teilw.) geht ein Teil der Weidefläche verloren, die bestehenden Grünstrukturen (Bäume und Sträucher) bleiben jedoch erhalten und werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Auswirkungen auf Tiere sind hier aufgrund der vorherigen Nutzung (Weide) gering.

Aufgrund der Vergrößerung der Baufenster für die geplanten Vorhaben (Führanlage, Laufstall, Bergehalle, Paddock) auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 665 wird die hintere angrenzende Weidefläche geringfügig reduziert. Die geplanten Vorhaben werden aufgrund der Größe, Kubatur und Anordnung keine Auswirkungen auf die vorkommenden Arten haben, da sie an die Bestandsbebauung angrenzen und an diese orientieren.

Wie der Begründung entnommen werden kann, ist eine entsprechende Kompensationsberechnung durchgeführt worden, sodass für den Eingriff in Natur- und Landschaft ein entsprechender Ausgleich vorgenommen wird.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden und potentiell vorkommende Arten (v.a. Vögel, Fledermäuse) zu schützen, sind die Rodungszeiten auf den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum (Oktober bis Februar) zu beschränken und Höhlenbäume zu erhalten. Entsprechende Hinweise sind dem Planblatt zu entnehmen.

FFH-Gebiete werden hier nicht berührt.

#### 4.3.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigten sind:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften

auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab. Im Plangebiet steht Schluff (Auenlehm, Quartär) an. Im tieferen Untergrund liegen potentiell verkarstungsfähige Gesteine der Erwitte-Formation. Es handelt sich im Plangebiet um Mudden- und Wiesenmergel mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist ‚extrem hoch‘. Der Grad der Funktionserfüllung ist sehr hoch.

Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Bodendenkmäler sind hier nicht bekannt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Teil- und Neuversiegelungen von Boden, die sich teilweise auf bereits vorbelastete Bereiche beziehen. Im Zuge des neu zu errichtenden Betriebsleiterwohnhauses wird es zu einer zusätzlichen Versiegelung kommen. An der Kreuzung des Bruchwegs, westlich der bestehenden Reithalle ist eine neue Führanlage geplant, die auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet werden soll. Eine zusätzliche Führanlage, sowie Bergehalle und Laufstall sollen hinter der Reithalle errichtet werden, wodurch es zu einer zusätzlichen Versiegelung kommt. Bei den geplanten Paddocks hinter den Pferdeboxen kommt zu keiner zusätzlichen Versiegelung, da dieser Bereich mit Paddockplatten und Sand hergerichtet wird und es sich somit um wasserdurchlässigen Schicht handelt.

Bei der Errichtung des Springplatzes auf der südlichen Fläche des Bruchweges kommt es ebenfalls nicht zu einer zusätzlichen Versiegelung, da der Springplatz mit einer wasserdurchlässigen Schicht errichtet wird. Der Platz soll als Trainings- und Präsentationsflächen mit witterungsneutraler Tretschicht im Mehrschichtsystem ausgeführt werden.

#### 4.3.5 Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdarstellungsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Aufgrund der Art und des Umfangs der Neuversiegelung, der Nutzung der bereits versiegelten Flächen sowie der Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten.

#### 4.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Durch den atlantischen Einfluss besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

Der Großteil der Gehölz- und Baumstrukturen bleiben bestehen und kann weiterhin seine Funktionen als Frischluftproduzent, Lärm- und Staubfilter erfüllen.

Die südliche Fläche für den Springplatz wird weiterhin als Kaltluftschneise fungieren, da hier keine baulichen Anlagen zu erwarten sind.

Negative Auswirkungen im Plangebiet auf das Klima und Luft sind daher nicht zu erwarten.

#### 4.3.7 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe. Das Landschaftsbild ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und Bebauung bereits vorbelastet. Es befinden sich keine belebenden Landschaftselemente auf der Fläche, die durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes beeinträchtigt werden.

Die Betriebserweiterung dehnt sich nur gering durch das geplante Betriebsleiterwohnhaus im Osten und den geplanten Springplatz im Süden weiter

aus. Weitere zusätzliche Bebauung ist lediglich auf dem Grundstück des Reitvereins Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 664 geplant, sodass es nicht weiter in die freie Landschaft ausgedehnt wird.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist nicht gegeben, da die Flächen nicht zugänglich sind. Dennoch dient die Erweiterung des Reitvereins weiterhin für Freizeitwecke.

#### 4.3.8 Schutzgut Fläche

Durch die aktuelle Änderung des Baugesetzbuches wurde in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB das zusätzliche Schutzgut Fläche aufgenommen. Es sollen die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft werden. Hier wird auf die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 BauGB, insbesondere auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungsklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, eingegangen. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Versiegelung der Fläche sind Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Es handelt sich allerdings um ein Areal von Erwitte, das bereits durch Sportanlagen (Tennis- und Reitverein) geprägt ist. Das Plangebiet geht direkt in die freie Landschaft über und hat nach aktuellem Bebauungsplan keine Möglichkeiten mehr für eine Erweiterung. Um dem Anspruch an ausreichend freie Bewegung und das naturnahe Halten von Pferden gerecht zu werden, soll den Pferden genügend Platz im und am Stall ermöglicht werden. Eine ausgewogene Pferdehaltung in den Pferdeboxen, einem Laufstall und Paddocks, kombiniert mit ausreichendem Weidegang sind für die weitere Pferdhaltung essenziell. Die Erweiterung erfordert daher einen höheren Flächenbedarf. Die Errichtung eines Springplatzes auf der südlichen Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 602 nimmt nur gering mehr Fläche in Anspruch, da die Fläche mit Sand ausgestattet wird und die Fläche rund um den neuen Springplatz weiterhin als Weide dienen soll. Diese Fläche im direkten Anschluss an die Betriebsfläche bietet sich daher an. Gegenwärtig sind Teilbereiche bereits versiegelt und andere werden landwirtschaftlich genutzt. Eine andere Fläche im Stadtgebiet kommt nicht in Betracht, da im gesamten Stadtgebiet keine Fläche für weitere Reitanlagen vorgesehen ist. Eine Realisierung des Vorhabens ist daher nur an dem jetzigen Standort möglich.

#### 4.3.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Kultur- oder Bodendenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegt.

### 4.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen.

Die wesentlichen und erheblichen Eingriffe erfolgen durch die Neuversiegelung mit negativen Auswirkungen auf den Boden.

Die Eingriffe in das Schutzgut Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen sind als erheblich zu bewerten und bedarf daher einer Kompensation.

Schutzgut Mensch:	Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion
Schutzgut Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen:	Wegfall von bestehender Vegetation Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
Schutzgut Boden:	geringe ökologische Nutzung, Versiegelungen
Schutzgut Wasser:	Durchfluss ins Grundwasser, Retentionsraum
Schutzgut Klima und Luft:	Kaltluftproduktion, Ventilationsraum
Schutzgut Landschaft:	Veränderung des Landschaftsbildes
Schutzgut Fläche:	Verlust von Flächen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Tierarten

## 5. Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen

### 5.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die im Bebauungsplan beschriebenen Festsetzungen des Vorhabens definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes als bauliches Element verursacht Wirkungen auf die Schutzgüter.

Mensch:	Veränderungen nicht erkennbar
Tier, biologische Vielfalt und Pflanzen:	Verlust von Vegetation, Beeinträchtigung von Biotopfunktionen Ausgleichsfläche Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen, qualitative Erweiterung der Fauna und Habitate in der Ausgleichsfläche
Boden:	Verlust von Biotopbildungsfunktion, Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion, Verlust von natürlicher Erdoberfläche, Verlust von Retentionsraum
Wasser:	Veränderungen nicht erkennbar
Klima:	Veränderungen nicht erkennbar
Luft:	Veränderungen nicht erkennbar
Landschaft:	Veränderungen nicht erkennbar
Fläche:	Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich

genutzter Fläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Kultur-/Sachgüter: keine Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung betreffen im Wesentlichen die Bereiche Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen, Boden und Fläche.

Schutzgüter	Planbedingte Auswirkungen auf die Teilfunktionen	Reichweite	Dauer	Stärke	Erheblichkeit
Mensch	- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm und Abgase)	gering	kurz	mittel	gering
	- Beeinträchtigung des zukünftigen Wohnumfeldes durch Lärmimmissionen	gering	lang	gering	mittel
Tiere, biologische Vielfalt und Pflanzen	- Verlust von Acker- und Weideflächen Streuobstwiese	gering	s. lang	hoch	hoch
	- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme	gering	s. lang	hoch	hoch
	- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Inanspruchnahme, Zerschneidung	gering	s. lang	mittel	gering
	- Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch zunehmenden Erholungsdruck	mittel	häufig	mittel	gering
Boden und Wasser	- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	-Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung	gering	s. lang	gering	gering
	-Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Produktion von Abwasser	-	s. lang	gering	gering
Klima und Luft	- Veränderung der Durchlüftungsfunktionen durch Gebäudeneubau	gering	s. lang	gering	gering
	- Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion durch Neuversiegelung	gering	s. lang	s. gering	gering
	- Produktion von Luftschadstoffen durch Hausbrand und Individualverkehr	s. gering	s. lang	gering	gering
Landschaft	- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes	mittel	s. lang	mittel mittel	mittel mittel
	- Verlust von Freiraum	gering	s. lang	gering	mittel
	- Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	mittel	häufig		
Kultur- und Sachgüter		-	-	-	-
Fläche	-Veränderung der Eigenart	gering	s. lang	mittel	mittel
	-Versiegelung	gering	s. lang	mittel	mittel
	-Versickerung	gering	s. lang	mittel	mittel
Wechselwirkungen	-Verlust von unversiegelter Fläche	mittel	s. lang	hoch	hoch

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln.

Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW“ und wurde unter Punkt „11. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMABNAHMEN“ im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt.

## 6. Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. durch Planungsverzicht erreichen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes im Erwitter Norden. Seit über 40 Jahren befindet sich die Reitanlage an ihrem Standort. Bereits im Jahr 2012 ist ein Bauantrag für das geplante Betriebsleiterwohnhaus auf der Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 667 gestellt und positiv entschieden worden. Im selben Jahr ist auch ein Bauantrag für den Springplatz auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 602 gestellt und positiv entschieden worden. Seither kam es zu keiner Umsetzung und die Baugenehmigung ist jährlich, bis 2019, verlängert worden. Da die Frist versäumt wurde, konnten die Bauanträge nicht erneut verlängert werden.

Es ist nunmehr beabsichtigt, auf der geplanten Fläche die Erweiterung des Betriebes zu ermöglichen, sodass ausreichend Platz für Pferde im und am Stall und in den Auslaufbereichen vorhanden ist. Daneben soll ein Springplatz und die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses ermöglicht werden.

Da der Betrieb in seinen Bestandsflächen an seine Kapazitätsgrenzen stößt und der Bebauungsplan von 1994 keine weitere Bebauung zulässt, ist eine Bebauungsplanänderung notwendig.

Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu sichern und zu erhalten. Die Hinweise im Planblatt sind zu beachten.

## 7. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Kompensationsberechnung in der Begründung vorgesehen. Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 33.492 Biotopwertpunkten. Da diese nicht komplett im Plangebiet ausgeglichen werden können, erfolgen die restlichen Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen.

Die Maßnahme erfolgt im Zuge der Renaturierung des Brockbachs auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Erwitter Bruch" (LSG-4316-0007), die sich nördlich des Plangebiets und westlich des zur Stadt Erwitte gehörenden Stadtteils Bad Westernkotten befindet. Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 7, Flurstück 5 (teilw.) und 6 (teilw.). Hier

werden 4.500 m<sup>2</sup> Ackerfläche (2WP) zu einer Weide (3 WP) entwickelt, sodass hier 4.500 WP ausgeglichen werden.

Der restliche Ausgleich erfolgt auf der Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 8, Flurstück 232. Die derzeit intensiv genutzte Ackerfläche (2 WP) wird zu extensives Grünland (5 WP) aufgewertet, sodass hier 9.665 m<sup>2</sup> zu extensives Grünland entwickelt werden.

Die damalige Ausnahmegenehmigung von den Verbotsbeständen des Landschaftsplanes 1 erfolgt unter der Nebenbestimmung, dass der bisherige Springplatz auf der Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 667 (teilw.) mit einer Größe von 1.920 m<sup>2</sup> zurückgebaut wird.

## 7.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Begriff des „schweren Unfalls“ in § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB unterscheidet sich von dem in § 50 S.1BImSchG bzw. geht über diesen hinaus.

Ein „schwerer Unfall“ gem. § 50 S. 1BImSchG bzw. nach Art. 3 Nr. 13 Seveso-III-Richtlinie ist ein Ereignis (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb (Störfallbetrieb) ergibt. Störfallbetriebe existieren im Stadtgebiet Erwitte nicht, so dass eine weitergehende Betrachtung insoweit nicht notwendig ist.

## 8. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes direkt am Standort ist sinnvoll, da auf dem Erwitter Stadtgebiet keine anderweitigen Flächen für Sportanlagen bzw. Reitanlagen vorgesehen sind. Zudem sind die Nutzungsstrukturen und die verkehrliche Anbindung bereits vorhanden. Einen neuen Standort zu finden und das notwendige Planungsrecht zu schaffen würde mehr Kosten und Zeit in Anspruch nehmen, als den bisherigen Standort weiterzuentwickeln. Da sich die Fläche des Plangebietes und die angrenzenden Flächen bereits im Eigentum des landwirtschaftlichen Betriebes befinden, ist eine schnelle Umsetzung der Planung gewährleistet.

## 9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen erzeugt. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich Natur und Landschaft, Boden und Fläche sowie der Mensch betroffen. Für ersteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich optimalerweise Umweltbe- und -entlastungen auf.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 602 ist geplant, ein Springplatz zu errichten. Die restliche Fläche (ca. 6.300 m<sup>2</sup>) des Flurstücks, wird weiterhin als Weide genutzt.

Die nördliche Fläche des Plangebietes Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 665 (teilw.) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Erwitter Bruch“ und wird derzeit als Weidefläche genutzt. Aufgrund der Bebauungsplanänderung wird diese Fläche zwar geringfügig reduziert, wird aber weiterhin als Weide genutzt.

Entlang des Abreitplatzes, zur Straße „Bruchweg“ und an die östliche Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 667 werden die bestehenden Bäume zum Erhalt festgesetzt.

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl wird dafür Sorge getragen, dass nicht mehr Fläche versiegelt wird, als für die geplanten Vorhaben notwendig.

Wie bereits in der Begründung erläutert, ist für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann.

Im vorliegenden Fall wird der Vorhabenträger alle 2 Jahre durch ein externes Büro einen Kontrollbericht vorlegen, der darlegt, dass die Ausgleichsflächen angelegt und Instand gehalten werden.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird durch eine vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern des Reitvereins als einzige Eingriffsverursacher und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erwitte im Grundbuch gesichert. Zusätzlich wird die Umsetzung und Instandhaltung durch die Stadt Erwitte alle 2 Jahre überprüft.

## 10. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Wie jede städtebauliche Planung, so stellt auch diese Bebauungsplanänderung einen Eingriff in den Bestand dar. Ziel ist es, die Erweiterungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes auf dem Erwitter Stadtgebiet zu ermöglichen und die Reitanlage an den heute angemessenen Standard anzupassen.

Die Eigentümer der Reitanlage in Erwitte beabsichtigen die Errichtung von zwei Führanlagen, eines Laufstalls, einer Bergehalle und eines Paddocks auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 665. So kann gewährleistet werden, dass der Anspruch an ausreichend freie Bewegung und das naturnahe Halten von Pferden gerecht wird. So wird den Pferden genügend Platz im Stall ermöglicht, eine ausgewogene Pferdehaltung in den Pferdeboxen und einem Laufstall, kombiniert mit ausreichendem Weidegang. Hinzu kommt die Errichtung eines Springplatzes auf dem Grundstück Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 602 und die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem Flurstück 667.

Beeinträchtigungen und Auswirkungen der Planung sind im Zuge der Planung untersucht worden und führten zu folgenden Ergebnissen:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tier, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, Sachgüter und Schutzgüter Wechselwirkungen sind nur in geringem Ausmaß oder gar nicht vorhanden bzw. können durch Maßnahmen zum Boden- und Landschaftsschutz verringert werden, so dass hiervon keine wesentlichen negativen Folgewirkungen zu erwarten sind.

Die Maßnahme erfolgt im Zuge der Renaturierung des Brockbachs auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Erwitter Bruch" (LSG-4316-0007), die sich nördlich des Plangebiets und westlich des zur Stadt Erwitte gehörenden Stadtteils Bad Westernkotten befindet. Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 7, Flurstück 5 (teilw.) und 6 (teilw.). Hier werden 4.500 m<sup>2</sup> Ackerfläche (2WP) zu einer Weide (3 WP) entwickelt, sodass hier 4.500 WP ausgeglichen werden.

Der restliche Ausgleich erfolgt auf der Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 8, Flurstück 232. Die derzeit intensiv genutzte Ackerfläche (2 WP) wird zu extensives Grünland (5 WP) aufgewertet, sodass hier 9.665 m<sup>2</sup> zu extensives Grünland entwickelt werden.

Die damalige Ausnahmegenehmigung von den Verbotsbeständen des Landschaftsplanes 1 erfolgt unter der Nebenbestimmung, dass der bisherige Springplatz auf der Fläche Gemarkung Erwitte, Flur 5, Flurstück 667 (teilw.) mit einer Größe von 1.920 m<sup>2</sup> zurückgebaut wird.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird durch eine vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern des Reitvereins als einzige Eingriffsverursacher und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erwitte im Grundbuch gesichert. Zusätzlich wird die Umsetzung und Instandhaltung durch die Stadt Erwitte alle 2 Jahre überprüft.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung und den daraus evtl. resultierenden geringen Veränderungen entstehen kann, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie den Anlass und die

Durchführung der Planung, die sich in der städtebaulich sinnvollen Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes/der Reitanlage in Erwitte ergeben, verhindern sollten.

Erwitte, im November 2022